



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 3. Dezember 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Gutfleischstraße 1, 105 A, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Klein-Linden Blatt 4023 eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung    | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                      | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|--------------|------|-----------|----------------------------------------------|----------------------|
| 1        | Klein-Linden | 1    | 72        | Gebäude- und Freifläche,<br>Zum Maipplatz 13 | 289                  |
| 2        | Klein-Linden | 1    | 73        | Gebäude- und Freifläche,<br>Zum Maipplatz 13 | 187                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 184.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 48.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 232.000,00 €

**Es bleibt in Abt. III Nr.: 1 auf beiden Grundstücken eine Buchgrundschuld in Höhe von 104.000,00 € bestehen, die vom Ersteher zu übernehmen ist.**

#### **Detaillierte Objektbeschreibung:**

##### **Bezüglich Grundstück BV Nr. 1:**

Es besteht insgesamt Sanierungs- und Renovierungstau

##### **a) Wohnhaus mit Anbauten**

In Ursprüngen vermutlich vor 1900. Anbauteil geschätzt 1920er/1930er Jahre. Spätere Umbauten. Fiktives Baujahr 1960.

Nach Angabe sollen im Gebäude 4 Einzimmerapartments eingebaut sein, was sich - da kein Zugang - nicht überprüfen ließ.

Eine Baugenehmigung liegt nicht vor. Ob diese nachträglich erteilt werden kann, ist fraglich.

- b) Scheune vermutlich 1930er Jahre
- c) Abstellhalle Baujahr 1991  
Noch nicht im Katasterplan eingetragen.  
Rückführungskosten geschätzt 6.000,00 €

Bezüglich Grundstück BV Nr. 2:

Grünland teilweise mit Kiesbett.

**Dieses Grundstück hat keinen eigenen Zugang und ist nur über das Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 1 zu erreichen.  
Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **075654404060**.

Bogenhardt  
(Rechtspflegerin)